

Vereinsstatuten

Verein
«**Beta-Show Deluxe**»
mit Sitz in Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Beta-Show Deluxe» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Satire im Allgemeinen und die Ausbildung junger Talente in Auftritt und Medienproduktion im Speziellen. Er führt zu diesem Zweck regelmässig Veranstaltungen durch und erstellt ein attraktives und informatives Unterhaltungsangebot zur Veröffentlichung über elektronische Medien.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Des Weiteren kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen, sofern sie an keine Bedingungen geknüpft sind und nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen. Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

Zudem kann der Verein Veranstaltungen durchführen oder sich bei der Durchführung solcher beteiligen sowie Eintritt zur Kostendeckung verlangen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern, Partnervereinen und deren assoziierten Mitgliedern.

Aktivmitglied kann jede natürliche Person und **Partnerverein** kann jeder Verein werden, die/der ein Interesse am Vereinszweck hat. Aktivmitglieder und pro Partnerverein ein/e Delegierte/r haben je eine Stimme an der Vereinsversammlung.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die eine Vereinsveranstaltung besucht oder Anwärter auf eine Aktivmitgliedschaft ist. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

Gönner sind Personen, welche dem Verein jährlich mindestens 50 Franken spenden. Gönner besitzen kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

Assoziierte Mitglieder von Partnervereinen können kostenlos Aktivmitglied werden, indem sie ein Aufnahmegesuch stellen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliederbeitrag

Als Mitglied fallen jährliche Mitgliedsgebühren an. Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder: CHF 50
- Partnervereine: CHF 300
- Gönner: ab CHF 50 pro Jahr
- Passivmitglieder: kostenlos

Tritt ein Mitglied erst im Verlaufe des Jahres in den Verein ein, so hat es den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, ausschliessen.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Anordnung des Vorstands statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum voraus schriftlich (elektronisch per E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Kassier/Kassierin
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
Während dem laufenden Vereinsjahr konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich die Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegeben Stimmen.

14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 02.08.2019 in Winterthur verfasst und durch die Generalversammlung vom 10.04.2021 in Zürich erneuert.

Vorsitz:



.....
Lukas Blatter

Fürs Protokoll:



.....
Désirée Draxl